



2023-10-08 Einwilligung in die Datenspeicherung

Eine Richtigstellung und Erklärung. Die unsäglichen Schreiben mit leidvollen Texten um noch eine Unterschrift für eine Einwilligung zu erhaschen – nicht so ganz richtig. Wann braucht man die Einwilligung und wann nicht? Wie sollte Sie aussehen und wie lange schleppt man diese mit sich so herum? (JDH)

Damals

Nach der Einführung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und dem Ablauf der Übergangsfrist zur Umsetzung im Mai 2018 hatte die Post viel zu tun und auch die E-Mail-Postfächer waren ziemlich voll. Den Unternehmen, mit denen man Kontakt hatte, war eingefallen: „Brauchen wir nicht nochmal eine Einwilligung?“

Bereits vor der DSGVO hatten die Unternehmen die Einwilligungen bereits bei Ihren Kunden eingeholt. Hier musste nur geprüft werden, ob die bestehenden Einwilligungen den neuen Vorgaben entsprachen. Was dies der Fall, dann musste man hier nichts weiter tun.

Ferner erhielt man aufgrund der Informationspflichten Datenschutzerklärungen, die ebenfalls unterschrieben werden sollten, damit man nachweisen konnte, dass man alle darüber informiert hatte, wie die Daten verarbeitet wurden. Hier war auch die Unterschrift überflüssig, es musste nur die Information zugänglich gemacht werden (z. B. auf der Homepage hätte gereicht).

Teilweise werden diese Fehler heute immer noch gemacht und dann nimmt man die DSGVO bzw. den Datenschutz immer als Bürokratiekeule: „Müssen wir machen, wegen Datenschutz“.

Somit mutierte der Datenschutz in den Köpfen der Bevölkerung von dem Schutz der Grundrechte zu einem Bürokratiemonster.

Wann brauche ich die Einwilligung ganz sicher nicht

Es geht nicht ohne Gesetze: DSGVO, Artikel 6, Absatz 1, lit. b und c, kurz gesagt, ich habe einen Auftrag bekommen und benötige dafür Daten oder der Gesetzgeber schreibt mir die Speicherung vor. Allerdings nur die tatsächlich benötigten oder vorgeschriebenen Daten, darüber hinaus ist eine weitere Speicherung nicht zulässig. Beispiele:

- Wenn ein Käufer bar bezahlt und dann etwas geliefert haben möchte, dann brauche ich eine Lieferanschrift. Dazu gehört auch der Name und, falls ich die Lieferung telefonisch ankündigen sollte, dann auch noch die Telefonnummer.
- Beim Kauf auf Rechnung muss man halt die Rechnungsdaten vollständig anlegen, sonst gibt es Ärger mit dem Finanzamt.
- Ein SIM-Karte kann man zwar einfach anonym kaufen, jedoch bei der Freischaltung muss man sich mit dem Personalausweis identifizieren. Der Anbieter ist laut Gesetz seit 2017 zur Speicherung der Daten verpflichtet.

Um beim Gesetz zu bleiben, es gibt noch DSGVO, Artikel 6, Absatz 1, lit. d und e, die aber im täglichen Umfeld selten zur Anwendung kommen, es geht dabei um lebenswichtige oder öffentliche Interessen.

Diskussionswürdig: Das berechtigte Interesse (DSGVO Artikel 6, Absatz 1, lit. f)

Sehr beliebt und gerne verwendet, man vermeidet eine Einwilligung, aber leider meistens falsch. Dabei geht es um eine Abwägung bzw. eine Einschätzung. Ist das Interesse, Daten zu speichern höher als der Schutz der betroffenen Person? Unternehmen würde das gerne immer nehmen, jedoch vergessen sie dabei zwei Punkte:

- Die Abwägung und die Begründung müssen schriftlich erfolgen und nachvollziehbar zu diesem Ergebnis kommen. Solche Begründungen sind in der Regel falsch bis abenteuerlich.



- Trotz dieser Einschätzung und somit auf den Verzicht auf eine Einwilligung kann aber auch jede betroffene Person widersprechen und man würde trotzdem eine Einwilligung benötigen.

Das sollte also nur mit einer fundierten Begründung verwendet werden.

Einwilligung (DSGVO Art. 6, Absatz 1, lit. a)

Sollen Daten gespeichert werden, für die es weder eine gesetzliche Grundlage noch einen anderen oben angeführten Grund gibt, so wird eine schriftliche, freiwillige Einwilligung erforderlich. Die wesentlichen Punkte in Kurzform sind:

- Die verantwortliche Stelle
- Verständliche, klare und einfache Sprache
- Der Umfang der erteilten Einwilligung
- Widerspruchsmöglichkeit gegen einzelne Zwecke
- Detaillierte Beschreibung der erhobenen Daten
- Genaue Beschreibung des Zweckes oder auch mehrerer Zwecke
- Art und Weise der Nutzung inkl. Dauer der Speicherung
- Evtl. Übermittlung an weitere Stellen
- Evtl. Übermittlung in das Ausland, insbesondere Drittstaaten
- Hinweis auf die Freiwilligkeit und des Widerrufsrechts

Eine Einwilligung kann nicht mit anderen Verträgen kombiniert werden, oder Bestandteil eines Vertrags sein. Dann ist die Einwilligung ungültig (Kopplungsverbot).

Wie lange aufheben?

Grundsätzlich gibt es da zwei Fristen. Die längste Frist nach Rücknahme oder Erlöschen der Einwilligung beträgt drei Jahre. Warum? Gemäß DSGVO stellen Bußgelder, die von Aufsichtsbehörden verhängt werden können Ordnungswidrigkeiten dar. Diese Ordnungswidrigkeiten verjähren nach maximal drei Jahren. Alles davor interessiert nicht mehr. Eine kürzere Frist kann für verstorbene oder verzogene Personen gewählt werden, jedoch sollte diese ein Jahr nicht unterschreiten, da es immer noch zu Nachfragen kommen kann. Also können und sollten generell nicht mehr benötigte Einwilligungen nach spätestens 3 Jahren gelöscht bzw. vernichtet werden.

Jochen D. Hohenwald